

9. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

25. Oktober 1950.

166/3

A n f r a g e

der Abg. E b e n b i c h l e r, Dr. G a s s e l i c h und Gen.
 an den Bundesminister für Finanzen,
 betreffend Entschädigungen nach dem Reichsleistungsgesetz.

-.-.-.-

Zwischen der USA-Besatzungsmacht und der österreichischen Bundesregierung ist eine Vereinbarung zustande gekommen, nach der alle von dieser Besatzungsmacht beanspruchten Häuser, Wohnungen und sonstigen Objekte von der österreichischen Bundesregierung nach dem Reichsleistungsgesetz anzufordern und die Entschädigungen nach diesem Gesetz aus dem von der US-Besatzungsmacht bereitgestellten Mitteln zu leisten sind.

Die Bescheide, die nun von den Verwaltungsbehörden (in Wien vom Magistrat) herausgegeben werden, enthalten den Hinweis, daß die Entschädigung für die beanspruchten Objekte bei der zuständigen Finanzlandesdirektion anzufordern ist. Diese Behörde erklärt sich aber als unzuständig und verweist auf die Zuständigkeit der politischen Verwaltungsbehörden für diese Leistungen. Diese Behörden wieder nehmen die Anträge wohl entgegen, erklären aber, daß sie auf Grund eines Erlasses des Bundesministeriums für Finanzen keine Entscheidung treffen dürfen. Das bedeutet eine schwere Schädigung jener, die schon seit Jahren ihre Wohnungen der Besatzungsmacht zur Verfügung stellen mußten.

Die Unterzeichneten stellen daher an den Herrn Finanzminister die

A n f r a g e n :

1.) Ist der Herr Bundesminister für Finanzen bereit, den internen Erlass an die Verwaltungsbehörden, mit dem diese angewiesen werden, in der Frage der Entschädigung für Häuser, Wohnungen etc., die von der amerikanischen Besatzungsmacht beansprucht werden, keine Entscheidung zu fällen, sofort zurückzuziehen?

2.) Ist der Herr Bundesminister bereit zu veranlassen, daß die in dieser Angelegenheit ergehenden Bescheide entsprechende Belehrungen hinsichtlich Frist und Zuständigkeit für Anträge auf Entschädigungen enthalten?

-.-.-.-